

BVGer B-5683/2013 vom 10. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5683_2013

FR: TAF B-5683/2013 du 10 janvier 2014

IT: TAF B-5683/2013 del 10 gennaio 2014

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- verrechnet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben; Beschwerdebeilagen zurück)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 4124; Einschreiben; Akten zurück) - die Erstinstanz (Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger
Beatrice Grubenmann Versand: 10. Januar 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.